

Stellungnahme der GEW BERLIN zum Entwurf der

Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter (VSLVO)



20.04.2020

Die GEW BERLIN begrüßt es, dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie in Umsetzung der KMK-Vereinbarung vom 02.04.2020 Sonderregelungen für die Staatsprüfungen für Lehrämter trifft für diejenigen Lehramtsanwärter*innen (LAA), deren Vorbereitungsdienst bis zum 24. Juni 2020 endet.

Folgende Punkte sind aus unserer Sicht bisher nicht berücksichtigt und müssen durch entsprechende Regelungen in die Verordnung aufgenommen werden:

1. Die besondere Belastungssituation durch die Corona-Pandemie und die fehlende Unterrichtspraxis aufgrund der Schulschließungen betrifft alle Lehramtsanwärter*innen, auch diejenigen im 1. und 2. Ausbildungshalbjahr. Deshalb reicht es nicht aus, nur Regelungen für die Modulprüfungen zu treffen. Entlastungen müssen auch bei den Unterrichtsbesuchen erfolgen.
2. Für alle Bewertungen, Beurteilungen und Prüfungsleistungen muss ein genereller Nachteilsausgleich geregelt werden, der die besonderen Belastungen berücksichtigt. Das betrifft in besonderem Maße Lehramtsanwärter*innen, die familiäre Verpflichtungen haben. Im Home Office ist ein normales Arbeiten nicht möglich und schon gar nicht, wenn z. B. aufgrund der Schulschließung zusätzlich ein Kind betreut werden muss oder musste.
3. Der Vorbereitungsdienst muss auf Antrag der LAA um die Zeit, in der wegen der Schulschließungen kein Unterricht erteilt werden durfte, verlängert werden. Hier fordern wir die Aufnahme einer Regelung analog § 6 Absatz 7 Satz 2 VSLVO.
4. Für die Kolloquien, die als Alternative zur unterrichtspraktischen Prüfung eingeführt werden, fehlt ein transparenter Erwartungshorizont mit konkreten Bewertungskriterien. Geregelt werden muss auch der jeweilige Zeitumfang der Bestandteile des Kolloquiums und ggf. deren Gewichtung bei der Notenbildung.
5. Die Änderungen der VSLVO sollen am 24. Juni 2020 wieder außer Kraft treten. Wir halten es für notwendig, dass bestimmte Regelungen (insbesondere zu den Modulprüfungen und zum noch einzufügenden Nachteilsausgleich) weiter gelten. Denn die Folgen der Corona-Pandemie werden weit über den 24. Juni hinaus Auswirkungen auf die Ausbildung der LAA haben. Außerdem ist davon auszugehen, dass es mindestens noch im ersten Schulhalbjahr 2020/21 Einschränkungen im Schulbetrieb und bei der Unterrichtsdurchführung geben wird.
6. Für LAA, die ihre Staatsprüfung in Form der Kolloquien in der Zeit bis zum 24. Juni 2020 nicht bestehen und eine Wiederholungsprüfung ablegen müssen, sollte es auf Antrag der LAA die Möglichkeit geben, diese wieder als unterrichtspraktische Prüfung durchzuführen. Wir sehen keinen rechtlichen Grund dafür, dass dann auch bei Vorliegen der Voraussetzungen in den Schulen im ersten Schulhalbjahr 2020/21 die Wiederholungsprüfung zwingend erneut als Kolloquium durchgeführt werden muss.

Im Einzelnen:

Zu Punkt 3 oben:

§ 6 Absatz 7 sollte ergänzt werden:

„Der Vorbereitungsdienst kann verlängert werden, wenn die Abwesenheitszeiten insgesamt sieben Wochen übersteigen oder wenn eine Wiederholungsprüfung abgelegt werden darf. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin können auch Zeiten einer Schwangerschaft, in denen die Lehramtsanwärterin nach § 2 Absatz 2 der Mutterschutzverordnung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel 12 Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, nicht mehr Unterricht erteilen darf, als Abwesenheitszeiten gewertet werden. Auf Antrag einer Lehramtsanwärterin oder eines Lehramtsanwärters können die Zeiten, in denen aufgrund der angeordneten Schulschließungen oder der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe kein Unterricht erteilt werden durfte, als Abwesenheitszeiten gewertet werden.“

Zu Punkt 1 oben:

§ 14 (Stellung und Aufgaben der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter)

Die vorgegebene Mindestanzahl an Unterrichtsbesuchen muss im Rahmen dieser Verordnung vollständig entfallen, und zwar für alle Ausbildungshalbjahre. Alternative Leistungen dürfen nur verlangt werden für LAA im ersten oder zweiten Ausbildungshalbjahr. Dafür müssen aber konkrete, einheitliche und transparente Regelungen getroffen werden. Nur so sind einheitliche Bewertungsmaßstäbe gemäß § 15 VSLVO sicherzustellen.

Die Schulen werden schrittweise frühestens am 4. Mai wieder öffnen. Bis zum 24. Juni sind auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage keine vernünftigen Planungen für UBs mehr möglich. Das gilt insbesondere für die LAA, die bis dahin ihre Prüfung in der neuen Form des Kolloquiums ablegen müssen.

§ 14 Absatz 2 sollte daher so geändert werden:

„(2) Die Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter leiten die Sitzungen des Fachseminars, beraten und beurteilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter und, führen diese in die Unterrichtspraxis ein. ~~und geben selbst mindestens einmal pro Halbjahr Unterrichtsstunden im Rahmen der Veranstaltungen des Fachseminars.~~ Sie sollen die zugewiesenen Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter auf deren Wunsch im Unterricht besuchen, sofern die organisatorischen Möglichkeiten das zulassen. ~~mindestens je zweimal in den ersten beiden Ausbildungshalbjahren besuchen, im dritten Ausbildungshalbjahr mindestens einmal. Im Fall der Absolvierung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit soll die Gesamtzahl der Unterrichtsbesuche der der Regelausbildung entsprechen. Ist die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter zur Wiederholungsprüfung (§ 26) zugelassen, soll sie oder er mindestens je zweimal bis zum Prüfungstermin von den zuständigen Fachseminarleiterinnen beziehungsweise den zuständigen Fachseminarleitern besucht werden.~~“

§ 16:

Es ist nicht nachvollziehbar, dass Modulprüfungen nur noch als Einzelprüfungen stattfinden sollen, da auf der anderen Seite der Prüfungsausschuss für die neuen Kolloquien in seiner Zusammensetzung mit vier Mitgliedern unverändert bleibt. Zahlreiche LAA haben bereits ihre Modulprüfung als Gruppenprüfung geplant, i.d.R. mit zwei Lehramtsanwärter*innen. Bei einer Änderung müssen diese ihre gesamte Planung neu erstellen. Das führt zu weiteren Ungerechtigkeiten und Belastungen.

Daher fordern wir, dass Modulprüfungen als Gruppenprüfung mit maximal drei (bisher maximal vier) Lehramtsanwärter*innen weiter möglich sind.

**In dem Fall beträgt die gesamte Gruppe fünf Personen (mit den zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses).
Das entspricht der Gruppengröße der neuen Kolloquien.**

§ 16 Absatz 10:

Die Wiederholung einer Modulprüfung bis „spätestens drei Tage vor Durchführung der Kolloquien“ ist aus unserer Sicht zeitlich viel zu eng terminiert. Die Wiederholung sollte vor Einreichen der Unterlagen für die Zulassung zu den Kolloquien gemäß § 19 Abs. 2 erfolgen.

Vorschlag: „bis spätestens sieben Tage...“

§ 17 Absatz 2:

Hier müssen in Satz 1 die Wörter „zur unterrichtspraktischen Prüfung“ durch „zu den Kolloquien“ ersetzt werden:

„Die Fachseminarleiterinnen oder Fachseminarleiter sowie die Schulleiterin oder der Schulleiter legen vor der Zulassung ~~zu den Kolloquien~~~~zur unterrichtspraktischen Prüfung~~ der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter benotete Gutachten über den jeweiligen Ausbildungsstand der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters vor.“

§ 19:

Wir begrüßen es, dass im Entwurf auf den Nachweis des Erste-Hilfe-Kurses bei den gemäß § 19 einzureichenden Unterlagen verzichtet wird.

Zu unserem Punkt 2 (Nachteilsausgleich):

Es ist dringend notwendig, einen Nachteilsausgleich für alle Bewertungen, Beurteilungen und Prüfungsleistungen zu regeln. **Dazu sollte § 21 um einen Absatz 2 ergänzt werden:**

§ 21 Absatz 2:

„Die besonderen Belastungen, die durch die Schulschließungen aufgrund der Covid-19 Pandemie und der damit verbundenen fehlenden Unterrichtspraxis entstanden sind, sind bei allen Beurteilungen, Bewertungen und Prüfungsleistungen gemäß §§ 15, 16, 17, 22 und 26 angemessen zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere bei Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Angehörige oder einen pflegebedürftigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen oder zur Risikogruppe gemäß den Vorgaben des Robert-Koch-Instituts gehören.“

§ 22 (Kolloquien)

Absatz 2:

Die Lehramtsanwärter*innen wurden während ihres Vorbereitungsdienstes nicht auf ein Kolloquium vorbereitet, sondern auf eine unterrichtspraktische Prüfung. Daher ist ein transparenter Erwartungshorizont mit konkreten Bewertungskriterien unerlässlich.

Geregelt werden muss auch der jeweilige Zeitumfang der Bestandteile des Kolloquiums und ggf. deren Gewichtung bei der Notenbildung.

In der Begründung ist die Rede von einem 30-minütigen Kolloquium. **Im Entwurf der Verordnung fehlt diese Zeitvorgabe und deren Aufteilung auf Einführungsvortrag und Prüfungsgespräch. Notwendig sind außerdem Regelungen zum Inhalt des Einführungsvortrags und zur erlaubten Nutzung von Medien.**

Unbedingt geregelt werden muss, was passiert, wenn Kolloquien per Videokonferenz stattfinden und es technische Probleme gibt. Das betrifft auch § 16 Absatz 2 (Modulprüfungen).

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Absatz 1:

Die Änderungen der VSLVO sollen am 24. Juni 2020 wieder außer Kraft treten. Wir halten es für notwendig, dass bestimmte Regelungen (insbesondere zu den Modulprüfungen und zum Nachteilsausgleich) weiter gelten. Denn die Folgen der Corona-Pandemie werden weit über den 24. Juni hinaus Auswirkungen auf die Ausbildung der LAA haben. Außerdem ist davon auszugehen, dass es mindestens noch im ersten Schulhalbjahr 2020/21 Einschränkungen im Schulbetrieb und bei der Unterrichtsdurchführung geben wird.

Daher sollte Absatz 1 Satz 2 folgendermaßen geändert werden:

„Sie tritt mit Ausnahme der Ziffer 1 und der Ziffer... (zum Nachteilsausgleich – muss noch im Entwurf ergänzt werden) am 24. Juni 2020 außer Kraft.“

Absatz 2:

Wir sehen keine rechtlichen Gründe, die gegen die Wiederholungsprüfung in Form der unterrichtspraktischen Prüfung sprechen, wenn die schulischen Verhältnisse das im ersten Schulhalbjahr 2020/21 wieder zulassen. Denn umgekehrt werden nach dieser Änderungsverordnung die LAA, die ihre unterrichtspraktische Prüfung im letzten Durchgang nicht bestanden hatten, mit den Kolloquien jetzt auch in einer anderen Form geprüft. Auch bei den Modulprüfungen kann für die Wiederholung eine andere Prüfungsform gewählt werden. **Daher sollte auf Antrag der Lehramtsanwärter*innen die Wiederholungsprüfung gemäß den Regelungen der VSLVO durchgeführt werden.**

Dazu schlagen wir zu Artikel 2 Absatz 2 folgenden neuen Satz 2 vor:

„Das gilt nicht, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter die Durchführung der Wiederholungsprüfung nach den nach Außerkrafttreten dieser Verordnung geltenden Regelungen beantragt. Der Antrag ist einen Monat vor dem Prüfungstermin bei der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zu stellen.“

Absatz 2 (Satz 1) regelt für die Wiederholungsprüfung die weitere Anwendung lediglich für die §§ 23 bis 28 dieser Verordnung. **In dem Fall müssen aber auch alle andere Regelungen dieser Sonderverordnung für diese LAA weiter gelten.**

Daher muss Absatz 2 (Satz 1) so geändert werden:

„Für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die die Staatsprüfung aufgrund der Bestimmung in § 23 Absatz 2 nicht bestanden haben, ist diese Verordnung für die Wiederholungsprüfung weiterhin anzuwenden.“

Im Übrigen ist die jetzige Formulierung in Artikel 2 Absatz 2 gesetzestechnisch falsch, denn diese Verordnung (gemeint ist die Erste Verordnung zur Änderung der VSLVO hat keine §§ 23 bis 28. Hier müsste auf Artikel 1 und die entsprechenden Ziffern dieser Verordnung Bezug genommen werden.